

# **BVGer E-3038/2014 vom 28. Mai 2015**

Bundesverwaltungsgericht, 2015-05-28, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger\\_E-3038\\_2014](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-3038_2014)

FR: TAF E-3038/2014 du 28 mai 2015

IT: TAF E-3038/2014 del 28 maggio 2015

## **Regeste**

Asylgesuch aus dem Ausland und Einreisebewilligung

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Gemäss Art. 31 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (VGG, SR 173.32) beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 des Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 20. Dezember 1968 (VwVG, SR 172.021). Das SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls in der Regel - so auch vorliegend - endgültig (Art. 105 des Asylgesetzes vom 26. Juni 1998 [AsylG, SR 142.31]; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [BGG, SR 173.110]).

### **E. 1.2**

Die Beschwerde wurde in englischer Sprache und somit nicht in einer Amtssprache des Bundes abgefasst. Auf die Ansetzung einer Frist zur Beschwerdeverbesserung oder auf die Einholung einer Übersetzung konnte indessen aus prozessökonomischen Gründen praxismässig verzichtet werden, zumal der Eingabe der Beschwerdeführerin genügend klare, sinngemässe Rechtsbegehren sowie deren Begründung zu entnehmen sind und ohne Weiteres darüber befunden werden kann.

### **E. 1.3**

Die Beschwerde ist frist- und in der Form akzeptiert eingereicht. Die Beschwerdeführerin hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Sie ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und Art. 108 Abs. 1 AsylG, Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist nach dem Gesagten einzutreten. Soweit die Beschwerdeführerin einwendet, ihre beiden abhängigen erwachsenen Kinder seien sehr wohl im Asylgesuch eingeschlossen, ist auf die zutreffende Erwägung in der vorinstanzlichen Verfügung zu verweisen, wonach diese nie ihren eigenen Willen, um Asyl nachzusuchen, bekundet hätten. Ergänzend kann auf die diesbezügliche Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts verwiesen werden, wonach es sich bei der Einreichung eines Asylgesuches um ein höchstpersönliches und vertretungsfeindliches Recht handelt (BVGE 2011/39 E. 4.3.2).

## **E. 2**

Gestützt auf Art. 33a Abs. 2 VwVG i.V.m. Art. 6 AsylG ergeht der vorliegende Entscheid in deutscher Sprache.

## **E. 3**

Im Asylbereich richten sich die Kognition und Rügemöglichkeiten nach Art. 106 Abs. 1 AsylG; (zur Frage der Auswirkung der Streichung von Art. 106 Abs.1 Bst. a aAsylG [Beschwerdegrund der Unangemessenheit] auf das Beschwerdeverfahren in Ausland-Asylverfahren, vgl. Urteil des Bundesverwaltungsgerichts D-103/2014 vom 21. Januar 2015, E. 4 ff. [zur Publikation vorgesehen]).

## **E. 4**

Das vorliegende Verfahren ergeht gestützt auf die Übergangsbestimmung zur Änderung des Asylgesetzes vom 28. September 2012 (von der Bundesversammlung als dringlich erklärt und am 29. September 2012 in Kraft getreten), wonach für Asylgesuche, die im Ausland vor dem Inkrafttreten der Änderung vom 28. September 2012 gestellt worden sind, die Artikel 12, 19, 20, 41 Abs. 2, 52 und 68 AsylG in der bisherigen Fassung des Asylgesetzes Geltung haben.

## **E. 5**

Vorliegend wurde auf eine Befragung durch die Botschaft mangels entsprechender Kapazitäten verzichtet und der Beschwerdeführerin - zwecks Wahrung des rechtlichen Gehörs - ein schriftlicher Fragenkatalog zugestellt. Vor dem Hintergrund der massgeblichen Praxis zur Behandlung von Asylgesuchen aus dem Ausland sowie unter Berücksichtigung der gesamten Aktenlage ist festzustellen, dass auf eine Befragung der Beschwerdeführerin verzichtet werden durfte und den massgeblichen verfahrensrechtlichen Anforderungen mit der Aufforderung zur Beantwortung des Fragenkatalogs Genüge getan wurde (vgl. dazu BVGE 2007/30). Nach Durchsicht der Akten ist festzustellen, dass das BFM den dem Asylgesuch der Beschwerdeführerin zugrunde liegenden Sachverhalt richtig und vollständig festgestellt hat.

## **E. 6.1**

Ein Asylgesuch kann gemäss aArt. 19 AsylG im Ausland bei einer schweizerischen Vertretung gestellt werden, die es mit einem Bericht an die Vorinstanz überweist (aArt. 20 Abs. 1 AsylG); das Gesuch kann auch direkt beim BFM eingereicht werden (vgl. BVGE 2007/19 E. 3.3; zum Verfahren vgl. D-103/2014 E. 3).

## **E. 6.2**

Die Vorinstanz bewilligt Asylsuchenden die Einreise in die Schweiz zur Abklärung des Sachverhalts, wenn ihnen nicht zugemutet werden kann, im Wohnsitz- oder Aufenthaltsstaat zu bleiben oder in einen anderen Staat auszureisen (aArt. 20 Abs. 2 AsylG). Unzumutbar ist ein Verbleib namentlich dann, wenn die asylsuchende Person schutzbedürftig ist. Schutzbedürftig im Sinne des Asylgesetzes sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden. Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung von Leib, Leben oder Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken (Art. 3 AsylG).

### **E. 6.3**

Die Vorinstanz kann einer Person, die sich im Ausland befindet, Asyl - und damit auch die Einreise in die Schweiz - verweigern, wenn keine Hinweise auf eine aktuelle Gefährdung im Sinne von Art. 3 AsylG vorliegen oder ihr zuzumuten ist, sich in einem Drittstaat um Aufnahme zu bemühen (aArt. 52 Abs. 2 AsylG).

### **E. 6.4**

Für die Erteilung einer Einreisebewilligung gelten restriktive Voraussetzungen. Neben der erforderlichen Gefährdung im Sinn von Art. 3 AsylG sind mit Blick auf den Ausschlussgrund von aArt. 52 Abs. 2 AsylG namentlich die Beziehungsnähe zur Schweiz und zu anderen Staaten, die Möglichkeit und objektive Zumutbarkeit einer anderweitigen Schutzsuche sowie die voraussichtlichen Eingliederungs- und Assimilationsmöglichkeiten in Betracht zu ziehen. Ausschlaggebend für die Erteilung der Einreisebewilligung ist die Schutzbedürftigkeit der betreffenden Person, mithin die Prüfung der Fragen, ob eine Gefährdung im Sinn von Art. 3 AsylG glaubhaft gemacht wird und ob ihr der Verbleib am Aufenthaltsort für die Dauer der Sachverhaltsabklärung zugemutet werden kann (vgl. BGVE 2011/10 E. 3.3 S. 126).

### **E. 6.5**

Hält sich die Person, die ein Asylgesuch aus dem Ausland gestellt hat, in einem Drittstaat auf, ist zwar im Sinne einer Vermutung davon auszugehen, die betreffende Person habe in diesem Drittstaat bereits Schutz vor Verfolgung gefunden oder könne ihn dort erlangen, weshalb auch anzunehmen ist, es sei ihr zuzumuten, dort zu verbleiben beziehungsweise sich dort um Aufnahme zu bemühen. Diese Vermutung kann sich jedoch sowohl in Bezug auf die Schutzgewährung durch den Drittstaat (vgl. EMARK 2005 Nr. 19 E. 5.1 S. 176 f.) wie auch die Zumutbarkeit der Inanspruchnahme des Schutzes im Drittstaat als unzutreffend erweisen. Es ist deshalb zu prüfen, ob die asylsuchende Person im Drittstaat Schutz vor Verfolgung gefunden hat oder erlangen kann, und - falls dies zu bejahen ist - ob der asylsuchenden Person die Inanspruchnahme des Schutzes des Drittstaates und somit der Verbleib in diesem Staat objektiv zugemutet werden kann. In jedem Falle sind die Kriterien zu prüfen, welche die Zufluchtnahme in diesem Drittstaat als zumutbar erscheinen lassen, und diese sind mit einer allfälligen Beziehungsnähe zur Schweiz abzuwägen. Es gilt also zu prüfen, ob aufgrund der gesamten Umstände geboten erscheint, dass es gerade die Schweiz ist, die einer Person den erforderlichen Schutz gewähren soll (vgl. BVGE 2011/10 E. 5.1, EMARK 2004 Nr. 21 E. 4b.aa S. 139 f.).

### **E. 7.1**

Zwar sind die Erwägungen der Vorinstanz (dort E. 4) insofern unklar beziehungsweise unzutreffend als sie festhält, die geltend gemachte Verfolgung in Äthiopien sei mit der Einreise in den Sudan als beendet zu betrachten. Damit hat sie die geltend gemachte Verfolgung im Heimatstaat nicht hinreichend geprüft und darüber hinaus vor der entsprechenden Prüfung der Zumutbarkeit der Schutzsuche im Drittstaat bereits angenommen, die Beschwerdeführerin habe im Sudan Schutz gefunden. Weil die Vorinstanz dennoch "der Vollständigkeit halber" die Zumutbarkeit der Schutzsuche im Sudan geprüft hat, und zwar umfassend und vollständig (und zu Recht bejaht hat), kann letztlich offen gelassen werden, ob die Beschwerdeführerin in ihrem Heimatstaat Äthiopien einer flüchtlingsrechtlich relevanten Gefährdung ausgesetzt sein könnte.

### **E. 7.2**

Die Beschwerdeführerin hält sich gegenwärtig im Drittstaat Sudan auf. Wie bereits das BFM festgehalten hat, ist die dortige Situation für äthiopische Flüchtlinge generell nicht einfach. Dennoch bestehen in der vorliegenden Konstellation keine konkreten Anhaltspunkte für die Annahme, dass ein weiterer Verbleib im Sudan der Beschwerdeführerin nicht zumutbar oder nicht möglich im hier massgeblichen Sinne ist. Die Gefahr einer Deportation der Beschwerdeführerin nach Äthiopien kann vorliegend verneint werden, nachdem sie sich seit beinahe (...) Jahren im Sudan aufhält, ohne dass sie diesbezüglich von den sudanesischen oder äthiopischen Behörden behelligt worden wäre und auch auf Beschwerdestufe nicht eine konkrete Bedrohung dartut, sondern einzig eine allgemeine Befürchtung im Zusammenhang mit ihrer Mitgliedschaft bei C.\_\_\_\_\_ äussert. Zwar sind Deportationen äthiopischer Flüchtlinge nicht generell ausgeschlossen, aber es bestehen keine konkreten Anhaltspunkte dafür, dass solche systematisch oder grossflächig durchgeführt würden. Im Sudan als Flüchtlinge registrierte beziehungsweise anerkannte Flüchtlinge werden in der Regel nicht in ihr Heimatland zurückgeführt. Verhaftungen von in Khartum lebenden Flüchtlinge kommen zwar vor, sind aber dadurch bedingt, dass sie sich gemäss sudanesischem Gesetz in den Flüchtlingslagern aufzuhalten haben und sich ihr Aufenthaltsrecht nicht auf das ganze Land, namentlich nicht auf den Grossraum Khartum, erstreckt. Die Beschwerdeführerin könnte sich also in das ihr zugewiesene Flüchtlingslager zurückzugeben, sofern sie einen weiteren Aufenthalt in der Region Khartum nicht mehr in Betracht zieht (vgl. Urteil des Bundesverwaltungsgerichts E-3273/2013 vom 22. Juli 2013 E. 7.3 m.w.H). Das BFM hat sodann zutreffend ausgeführt, dass sich auch aus der schwierigen Lebenssituation der Beschwerdeführerin keine einreiserelevante akute Gefährdung ableiten lässt. Sie ist einem Flüchtlingscamp zugewiesen worden, hat es jedoch den Akten zufolge schon seit langem vorgezogen, sich in Khartum aufzuhalten. Auch wenn sich die Sicherung des Lebensunterhalts für eine (...) Frau höheren Alters dort unbestrittenermassen als schwierig erweisen dürfte, hat sie offenbar bisher sich selbst und ihre (...) erwachsenen Kinder unterhalten können. Es ist davon auszugehen, dass ihre erwachsenen Kinder, mit denen sie zusammenlebt, in der Lage sind, nun für sich selbst, aber auch für die Beschwerdeführerin zu sorgen, sollte sie dazu aufgrund ihres Alters nicht mehr in der Lage sein. Zu Recht verweist die Vorinstanz in diesem Zusammenhang auch auf die grosse äthiopische Gemeinschaft in Khartum. Schliesslich ist darauf zu verweisen, dass sich die Beschwerdeführerin auch bei einer allfälligen Versorgungsnotlage erneut an das UNHCR wenden und sich einem Flüchtlingslager zuteilen lassen könnte, wo sie, nebst dem erforderlichen Schutz, auch mit einer ausreichenden Grundversorgung rechnen kann. Schliesslich hat die Vorinstanz auch die Beziehungsnähe der Beschwerdeführerin zur Schweiz geprüft und in die Gesamtwürdigung der Zumutbarkeit der Schutzsuche einbezogen. Zu Recht kam sie dabei zum Schluss, eine besondere Beziehung zur Schweiz bestehe nicht, wird doch eine solche gar nicht geltend gemacht und ergibt sich auch nicht aus den Akten.

### **E. 7.3**

Zusammenfassend erscheint es der Beschwerdeführerin objektiv zumutbar, den im Sudan gegenüber einer allfälligen Verfolgungsgefahr in ihrem Heimatstaat Äthiopien bestehenden Schutz weiterhin in Anspruch zu nehmen. Eine Schutzgewährung durch die Schweiz erscheint somit unter Berücksichtigung aller wesentlichen Umstände, welche mit dem Aufenthalt der Beschwerdeführerin im Sudan und ihrem dortigen Status als registrierter Flüchtling verbunden sind, nicht erforderlich. Es erübrigt sich, auf die weiteren Ausführungen in der Beschwerde einzugehen, weil sie an der vorgenommenen Würdigung

nichts zu ändern vermögen, auch wenn die Tragik der geltend gemachten Umstände vom Gericht nicht verkannt wird.

#### **E. 8**

Insgesamt hat die Vorinstanz die Einreise in die Schweiz zu Recht verweigert und das Asylgesuch abgelehnt. Die angefochtene Verfügung erweist sich als rechtmässig und die Beschwerde ist abzuweisen.

#### **E. 9**

Bei diesem Ausgang des Verfahrens wären die Kosten grundsätzlich der Beschwerdeführerin aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Aus verwaltungsökonomischen Gründen sowie in Anwendung von Art. 63 Abs. 1 in fine VwVG und Art. 6 Bst. b des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht (VGKE, SR 173.320.2) ist indessen auf die Erhebung der Verfahrenskosten zu verzichten. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.